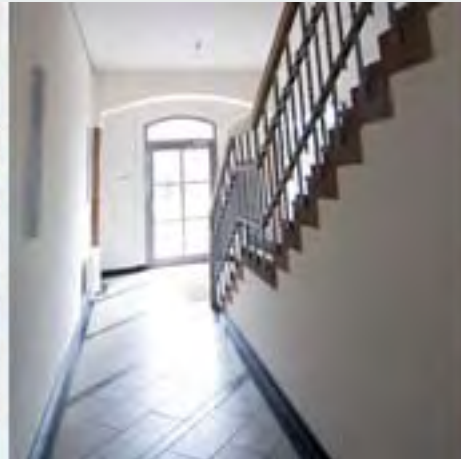


Fortbildung der Bundesvereinigung gegen Fluglärm e.V. „Neue Möglichkeiten durch die Kontrollbehörde EASA“

Prof. Dr. Lutz Eiding
Rechtsanwalt und
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Samstag, 5. September 2009 in Kassel-Wilhelmshöhe



Historische Entwicklung der EASA

- EASA steht für „**European Air Safety Agency**“ (Europäische Agentur für Flugsicherheit)
- Gründung der EASA durch Beschluss des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 15.07.2002 (**EG-VO 1592/2002**)
- Aufnahme ihrer Tätigkeit am 28.09.2003, seit November 2004 mit Sitz in Köln (*vorher Brüssel*)
- Ca. 400 Mitarbeiter

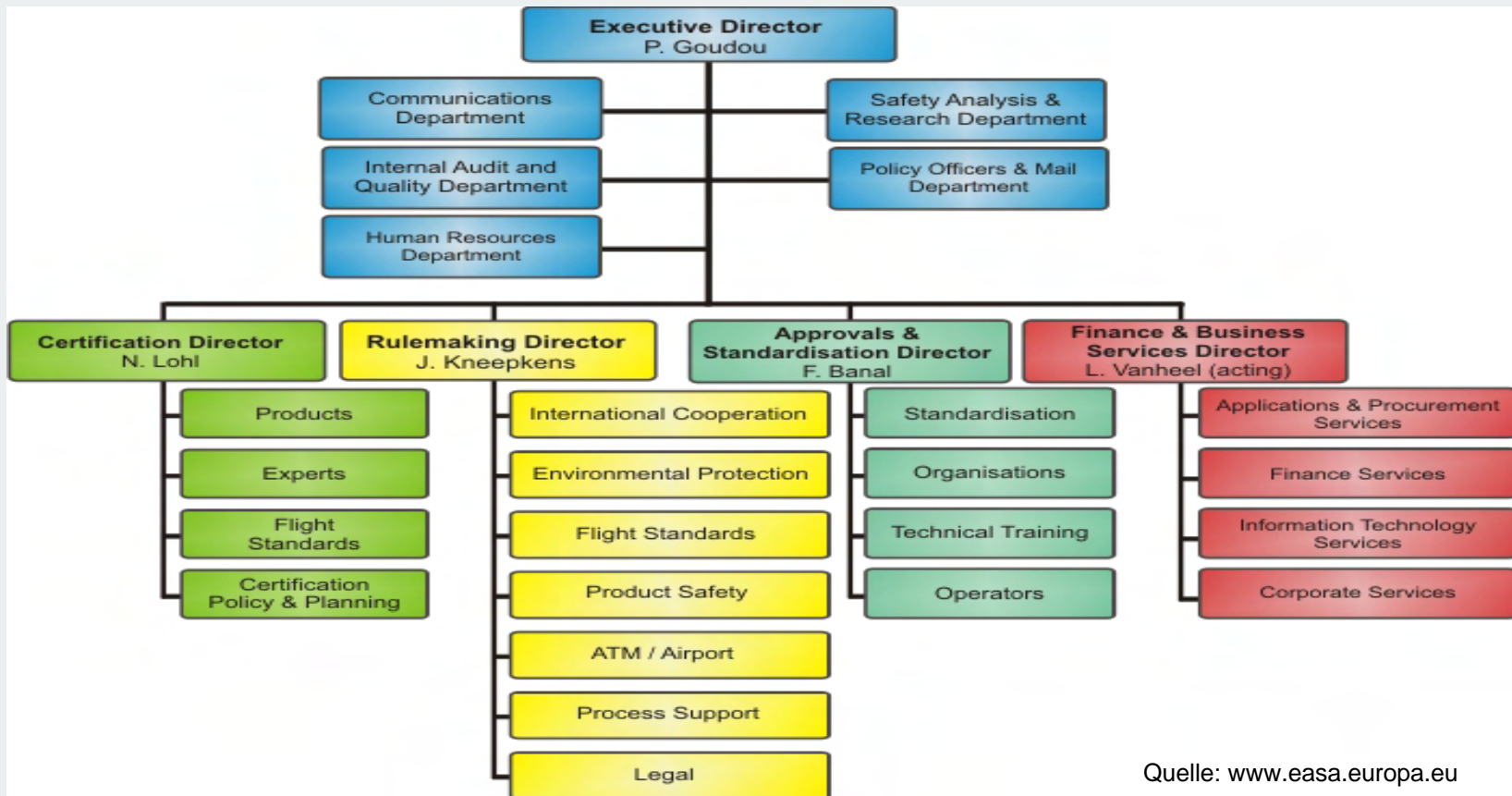
Historische Entwicklung der EASA

- Ursprüngliche Aufgaben: Bescheinigung der Lufttüchtigkeit und der Umweltverträglichkeit luftfahrttechnischer Erzeugnisse, Teile und Ausrüstungen
- Schrittweise Übertragung der Aufgaben der Joint Aviation Authorities (JAA) und teilweise die der Mitgliedsstaaten
- Erweiterung der Aufgaben durch Beschluss der **EG-VO 216/2008** am 20.02.2008 (*dadurch Ablösung der EG-VO 1592/2002*)

Organe der EASA

- **Verwaltungsrat:** Ernennung des Exekutivdirektors und (auf dessen Vorschlag) der Direktoren der EASA
- **Exekutivdirektor:** Gesetzlicher Vertreter der EASA; Unabhängigkeit bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben; Unterstützung durch „mehrere Direktoren“ (derzeit 4)
- **Unabhängige Beschwerdekammern:** Beilegung von Streitigkeiten zwischen der EASA und den nationalen Behörden und Betrieben

Organe der EASA



Ziele der Europäischen Union (vgl. Art. 2 EG-VO 216/2008)

Hauptziel ist ein einheitliches und hohes Niveau
der zivilen Flugsicherheit in Europa

(nicht gemeint Sicherheit vor Terror)

Ziele der Europäischen Union (vgl. Art. 2 EG-VO 216/2008)

▪ Weitere Ziele sind:

- Einheitliches und hohes Niveau des Umweltschutzes
- Erleichterung des freien Waren-, Personen- und Dienstleistungsverkehrs
- Steigerung der Kostenwirksamkeit bei den Regulierungs- und Zulassungsverfahren und Vermeidung von Doppelarbeit auf nationaler und europäischer Ebene
- Unterstützung der Mitgliedsstaaten bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem Chicagoer ICAO-Abkommen
- Weltweite Verbreitung der Standpunkte der Gemeinschaft zu zivilen Flugsicherheitsstandards und –vorschriften
- Schaffung gleicher Ausgangsbedingungen im Luftverkehrsbinnenmarkt

Mittel zur Erreichung vb. Ziele (vgl. Art. 2 EG-VO 216/2008)

- Erarbeitung, Annahme und einheitliche Anwendung aller notwendigen Rechtsvorschriften
- Die ohne weitere Anforderungen erfolgende Anerkennung von Zeugnissen, Lizenzen, Genehmigungsscheinen oder anderen Urkunden, die Erzeugnissen, Personen und Stellen gem. der EG-VO 216/2008 und den zu dessen Durchführung erlassenen Vorschriften erteilt wurden

Mittel zur Erreichung vb. Ziele (vgl. Art. 2 EG-VO 216/2008)

- **Errichtung einer unabhängigen Europäischen Agentur für Flugsicherheit (EASA)**
- Einheitliche Umsetzung aller notwendigen Rechtsvorschriften durch die einzelstaatlichen Luftfahrtbehörden und die **EASA** im Rahmen ihrer jew. Aufgabenbereiche

„Zur Durchführung dieser Verordnung wird eine Europäische Agentur für Flugsicherheit errichtet“

(Art. 17 Abs. 1 EG-VO 216/2008)

Gründe für eine einheitliche Regelung

- **Problem beseitigt:** JAR wurden früher teilweise durch Anhang II der EG-Harmonisierungsverordnung (EG-VO 2871/2000) für verbindlich erklärt und im Übrigen durch nationales Recht umgesetzt
- **Folge (früher):** (Umsetzungs-)Prozess war entweder wegen der Zustimmungsbedürftigkeit aller EU-Mitgliedsstaaten in der JAA langwierig oder wegen der anschließenden interpretierbaren Umsetzung in nationales Recht uneinheitlich
- **Heute** werden die Vorschriften weitestgehend einheitlich auf der Ebene der Europäischen Union geregelt und teilw. durch EASA umgesetzt

Vorschriftenstruktur

- **Grundsatzverordnung EG-VO 216/2008 (vorher EG-VO 1592/2002)**
 - Durchführungsbestimmung EG-VO 1702/2003
Erteilung von Lufttüchtigkeits- und Umweltzeugnissen für Luftfahrzeuge und zugehörige Erzeugnisse, Teile und Ausrüstungen sowie Zulassung von Entwicklungs- und Herstellungsbetrieben
 - Durchführungsbestimmung EG-VO 2042/2003
Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit von Luftfahrzeugen und luftfahrtechnischen Erzeugnissen, Teilen und Ausrüstungen sowie die Erteilung von Genehmigungen für Organisationen und Personen, die vb. Tätigkeiten ausführen

Anmerkung: Vb. Durchführungsverordnungen galten auch für die EG-VO 1592/2002; **hieran hat sich durch die EG-VO 216/2008 nichts geändert**

Vorschriftenstruktur

- Vb. unveränderte Durchführungsverordnungen enthalten in ihren Anhängen Bestimmungen, die vormals in den Joint Aviation Requirements (JAR) geregelt wurden:
 - **Teil-21:** Anforderungen und Verfahren für die Zertifizierung von Luftfahrzeugen und zugehörigen Produkten, Bau- und Ausrüstungsteilen und von Entwicklungs- und Herstellungsbetrieben
 - **Teil-M:** Anforderungen an die Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit
 - **Teil-145:** Bestimmungen, die ein Betrieb für die Berechtigung zur Erteilung und Aufrechterhaltung von Genehmigungen für die Instandhaltung von Luftfahrzeugen und deren Komponenten erfüllen muss

Vorschriftenstruktur

- Vb. unveränderte Durchführungsverordnungen enthalten in ihren Anhängen Bestimmungen, die vormals in den Joint Aviation Requirements (JAR) geregelt wurden:
 - **Teil-66:** Bestimmungen für die Erteilung einer Lizenz für freigabeberechtigtes Personal sowie die Bedingungen für ihre Gültigkeit und Anwendung für Luftfahrzeuge und Hubschrauber verschiedener (*dort aufgeführter*) Kategorien
 - **Teil-147:** Bestimmungen, die von Betrieben erfüllt werden müssen, die eine Genehmigung zur Durchführung der in Teil-66 spezifizierten Ausbildung und Prüfung beantragen

Gegenüberstellung alte und neue Verordnung

- Da die Durchführungsbestimmungen EG-VO 1702/2003 und 2042/2003 weiterhin gelten, ändert sich nichts an der
 - Erteilung von Lufttüchtigkeits- und Umweltzeugnissen
 - Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit

- Auch die diesbezüglichen Grundregelungen in der EG-VO 216/2008 sind gleich geblieben, Veränderungen gegenüber der EG-VO 1592/2002 sind nur redaktionell
 - Regelungen zur Lufttüchtigkeit nehmen Bezug auf den unveränderten Anhang I zur EG-VO
 - Regelungen zum Umweltschutz nehmen Bezug auf das Chicagoer ICAO-Abkommen (*kein Regelungsgegenstand der EU*)

Gegenüberstellung alte und neue Verordnung

- Folgende Neuregelungen und Änderungen wurden vorgenommen:

Personen und Organisationen, die mit dem Betrieb von Luftfahrzeugen befasst sind

- **Sicherheit des Flugbetriebes**
- Piloten (-Ausbildung), Flugbegleiter (*nicht gemeint sind Zuverlässigkeitsüberprüfungen*)
- Einsatz von Luftfahrzeugen durch Drittlandsanbieter

Neuregelung betreffend die Zulassung für den Flugbetrieb

- Der **Betrieb von Luftfahrzeugen**,
 - die in einem Mitgliedsstaat registriert sind, oder
(*Ausnahme: die Sicherheitsaufsicht wurde an ein Drittland delegiert und die Luftfahrzeuge werden nicht von einem Gemeinschaftsbetreiber eingesetzt*)
 - die in einem Drittland registriert sind und von einem Betreiber eingesetzt werden, über den ein Mitgliedsstaat die Betriebsaufsicht ausübt, oder von einem Betreiber, der in der EU niedergelassen oder ansässig ist, auf Strecken in die, innerhalb oder aus der Gemeinschaft eingesetzt werden,

muss den **Anforderungen in Anhang IV** der EG-VO 216/2008 genügen.

Neuregelung betreffend die Zulassung für den Flugbetrieb

- Anhang IV der EG-VO 216/2008 regelt (*auszugsweise*):
 - Flugvorbereitung durch den Piloten und die Besatzung
 - Flugbetrieb muss Sicherheit der Passagiere und des LFZ gewährleisten
 - Flugleistung und Betriebsgrenzen (*z.B. Einhaltung der Grenzwerte der Unterlagen und Zeugnisse gem. Zulassung*)
 - Ausstattung mit Instrumenten, Daten und Ausrüstungen
 - Erhaltung der Lufttüchtigkeit (*z.B. Vorflugkontrolle, Instandhaltungsprogramm, Aufbewahrung der Unterlagen*)
 - Besatzungsmitglieder (*z.B. unter Berücksichtigung der Art und Dauer des Betriebes, Einhaltung von Ruhezeiten*)
 - Zusätzliche Anforderungen für den gewerblichen Betrieb und den Betrieb technisch komplizierter motorgetriebener LFZ

Erweiterte Tätigkeiten der EASA gem. EG-VO 216/2008

- Sie trifft angemessene Entscheidungen bei:
 - **Zulassungen für den Flugbetrieb**
 - Unverzögliche Bestimmung von Abhilfemaßnahmen bei auftretenden Problemen betreffend die Sicherheit des Flugbetriebes und Verbreitung der zugehörigen Informationen an die Mitgliedsstaaten

Erweiterte Tätigkeiten der EASA gem. EG-VO 216/2008

- Sie trifft angemessene Entscheidungen bei:
 - **Zulassungen für den Flugbetrieb**
 - Beschränkungen der Flugzeiten für LFZ (*auf der Grundlage neuester wissenschaftlicher und technischer Erkenntnisse*)
 - Erarbeitung einschlägiger Zulassungsspezifikationen sowie ggf. Durchführungsbestimmungen, um die Erfüllung vb. Anforderungen sicherzustellen
 - Mitgliedsstaaten können einzelne Flugzeitspezifikationspläne genehmigen, die hiervon abweichen
 - über die Absicht ist die EASA unverzüglich zu informieren
 - binnen 1 Monat beurteilt die EASA den Einzelplan und schlägt ggf. Änderungen vor (*entweder Annahme der Änderungen oder Entscheidung durch die Kommission*)
 - Vorübergehend dürfen Ausnahmen im Einzelfall angewandt werden

Erweiterte Tätigkeiten der EASA gem. EG-VO 216/2008

- Sie trifft angemessene Entscheidungen bei:
 - **Pilotenzulassungen**
 - Untersuchungen und Überprüfungen der von ihr zugelassenen Organisationen sowie ggf. des betreffenden Personals
 - Ausstellung, Verlängerung, Änderung, Begrenzung und Widerruf der Zeugnisse der Ausbildungseinrichtungen für Piloten und flugmedizinische Zentren
 - Erteilung, Verlängerung, Änderung, Begrenzung und Widerruf von Zeugnissen für sowie technische Inspektionen von Flug-simulationsübungsgeräten

Erweiterte Tätigkeiten der EASA gem. EG-VO 216/2008

- Sie trifft angemessene Entscheidungen bei:
 - **Genehmigungen für Drittlandsbetreiber**
 - Betreiber von Luftfahrzeugen mit gewerblicher Tätigkeit: Inspektionen und Überprüfungen, Erteilung, Verlängerung, Änderung, Beschränkung und Widerruf von Genehmigungen (bei Erfüllung der ICAO-Normen)
 - Betreiber von Luftfahrzeugen ohne gewerblicher Tätigkeit: Entgegennahme von Erklärungen, Aufsicht über Betreiber (bei Erfüllung der ICAO-Normen)
 - Erteilt insgesamt Genehmigung zum Einsatz innerhalb der EU (bei Nichterfüllung von ICAO-Normen)

Änderungsvorschlag der Bundesregierung (Drs. 483/08)

***Die Bundesregierung hat einige Vorschläge
zur Änderung der EG-VO 216/2008 erarbeitet***

Änderungsvorschlag der Bundesregierung (Drs. 483/08)

- Erweiterung der EG-VO 216/2008 auf
 - die Sicherheit und Interoperabilität (= *nahtlose Zusammenarbeit*) von Flugplätzen
 - auf Flugsicherungsdienste und Flugverkehrsmanagement
 - auf Fluglotsen und deren Ausbildung
 - sog. akkreditierte Stellen

- sowie entsprechende Anpassung der Befugnisse der EASA

Änderungsvorschlag der Bundesregierung (Drs. 483/08)

- **Sicherheit und Interoperabilität von Flugplätzen**
 - Physische Merkmale, Infrastruktur und Einrichtung von Flugplätzen
 - Roll- und Vorfeld
 - Hindernisfreiheit
 - Optische und nicht-optische Hilfen und Flugplatzeinrichtungen
 - Führen und aktualisieren von Flugplatzdaten
 - Regelungen über den Betrieb und die Verwaltung
 - Flugplatzumgebung (Luftraum, Bebauung, Notfallplan)

Änderungsvorschlag der Bundesregierung (Drs. 483/08)

- **Sicherheit und Interoperabilität von Flugplätzen**
 - EASA führt selbst oder durch nationale Luftfahrtbehörden oder qualifizierte Stellen Inspektionen und Überprüfungen der von ihr zugelassenen Organisationen durch
 - EASA erteilt, verlängert, ändert und widerruft Zeugnisse für außerhalb des Geltungsbereichs der EU ansässige Organisationen, die für im Geltungsbereich gelegene Anlagen zuständig sind (*innerhalb = Mitgliedsstaaten*)

Änderungsvorschlag der Bundesregierung (Drs. 483/08)

▪ Flugsicherungsdienste und Flugverkehrsmanagement

Begriffsbestimmung

- **Flugsicherungsdienste:**
Flugverkehrsdienste, Kommunikations-, Navigations- und Überwachungsdienste, Flugwetterdienste sowie Flugberatungsdienste
- **Flugverkehrsmanagement:**
Zusammenfassung der bordseitigen und bodenseitigen Funktionen (Flugverkehrsdienste, Luftraummanagement und Verkehrsflussregelung), die für die sichere und effiziente Bewegung von LFZ in allen Betriebsphasen erforderlich sind

Änderungsvorschlag der Bundesregierung (Drs. 483/08)

- **Flugsicherungsdienste und Flugverkehrsmanagement**
 - Luftraumnutzung
 - Dienste
 - Informationen und Daten für Luftraumnutzer zu Flugsicherungszwecken
 - Meteorologische Informationen
 - Flugverkehrsdienste
 - Kommunikationsdienste
 - Navigationsdienste
 - Überwachungsdienste
 - Verkehrsflussregelung
 - Luftraummanagement

Änderungsvorschlag der Bundesregierung (Drs. 483/08)

- **Flugsicherungsdienste und Flugverkehrsmanagement**
 - Systeme und Komponenten
 - Sachgerechte Auslegung, Herstellung, Installation und Instandhaltung sowie Betrieb
 - Integrität, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit
 - Auslegung von Systemen und Komponenten
 - Anhaltende Dienstgüte
 - Modifizierungen von Systemen und Komponenten

Änderungsvorschlag der Bundesregierung (Drs. 483/08)

- **Flugsicherungsdienste und Flugverkehrsmanagement**
 - EASA führt selbst oder durch nationale Luftfahrtbehörden oder qualifizierte Stellen Inspektionen und Überprüfungen der von ihr zugelassenen Organisationen durch
 - EASA erteilt, verlängert, ändert und widerruft Zeugnisse (bzw. setzt diese aus) der Organisationen, die in mehr als drei Mitgliedsstaaten Flugsicherungsdienste oder Flugverkehrsmanagement anbieten (*ansonsten Mitgliedsstaaten*)

Änderungsvorschlag der Bundesregierung (Drs. 483/08)

■ **Fluglotsen (-Ausbildung)**

- Besitz einer Lizenz und eines ärztlichen Zeugnisses
- Qualifikation von Fluglotsen
 - Aufweis der notwendigen Voraussetzungen nach Bildungsstand sowie der körperlichen und geistigen Verfassung
 - Erwerb, Aufrechterhaltung und Nachweise entsprechender theoretischer Kenntnisse und praktischer Fähigkeiten
 - Sprachkenntnisse (aktive und passive Englischkenntnisse) müssen selbst im Notfall ausreichen und eine effiziente Kommunikation ermöglichen
 - Ausbildung am Simulationsübungsgerät, in Ausbildungslehrgängen

Änderungsvorschlag der Bundesregierung (Drs. 483/08)

■ **Fluglotsen (-Ausbildung)**

- Ausbildung der Ausbilder
- Voraussetzungen der abnahmeberechtigten Prüfer
- Ausbildungseinrichtungen
- Dienstleister für Flugverkehrskontrolldienste
- Medizinische Tauglichkeit (ärztliches Tauglichkeitszeugnis)
- Kommunikations-, Navigations- und Überwachungsdienste
- Regelungen über Sonderrechte der Fluglotsen

Änderungsvorschlag der Bundesregierung (Drs. 483/08)

■ Fluglotsen (-Ausbildung)

- EASA führt selbst oder durch nationale Luftfahrtbehörden oder qualifizierte Stellen Inspektionen und Überprüfungen der von ihr zugelassenen Organisationen sowie deren Personal durch
- EASA erteilt, verlängert, ändert und widerruft Zeugnisse für außerhalb des Hoheitsgebiets der Mitgliedsstaaten ansässige Ausbildungseinrichtungen sowie deren Personal (*ansonsten Mitgliedsstaaten*)

Änderungsvorschlag der Bundesregierung (Drs. 483/08)

■ Fluglotsen (-Ausbildung)

- EASA führt selbst oder durch nationale Luftfahrtbehörden oder qualifizierte Stellen Inspektionen der von ihr zugelassenen Simulationsübungsgeräte durch
- EASA erteilt, verlängert, ändert und widerruft Zeugnisse für Simulationsgeräte, die in von ihr zugelassenen Ausbildungseinrichtungen eingesetzt werden, die sich außerhalb des Hoheitsgebiets der Mitgliedsstaaten befinden und im Übrigen auf Antrag des jew. Mitgliedsstaates (*ansonsten Mitgliedsstaaten*)

Änderungsvorschlag der Bundesregierung (Drs. 483/08)

■ Akkreditierte Stellen

- Anbieter von Dienstleistungen, die darin bestehen, die Einhaltung der geltenden Anforderungen durch Flugsicherungsdienst- oder Flugverkehrsmanagementsysteme, -Teile und – Ausrüstungen zu bewerten und entsprechende Zeugnisse auszustellen
- Akkreditierte Stellen müssen im Besitz einer Akkreditierungsbescheinigung sein

Änderungsvorschlag der Bundesregierung (Drs. 483/08)

■ **Akkreditierte Stellen**

- EASA führt selbst oder durch nationale Luftfahrtbehörden oder qualifizierte Stellen Inspektionen und Überprüfungen der von ihr zugelassenen Organisationen durch
- EASA erteilt, verlängert, ändert und widerruft Zeugnisse für akkreditierte Stellen

Übernommener Regelungsinhalt der EG-VO 1592/2002

***Neben den mit EG-VO 216/2008 erweiterten Aufgaben
nimmt die EASA weiterhin Aufgaben wahr, die ihr
bereits mit der EG-VO 1592/2002 übertragen wurden.***

Übernommener Regelungsinhalt der EG-VO 1592/2002

- Konstruktion, Herstellung, Instandhaltung und Betrieb von luftfahrttechnischen Erzeugnissen, Teilen und Ausrüstungen sowie für Personen und Organisationen, die mit der Konstruktion, Herstellung und Instandhaltung selbiger befasst sind
 - Lufttüchtigkeit
 - Grundlegende Anforderungen für den Umweltschutz

- An dieser Stelle hat sich – wie bereits erwähnt – in Bezug auf die alte EG-VO 1592/2002 nichts geändert.

Übernommener Regelungsinhalt der EG-VO 1592/2002

- Befugnisse der EASA
 - Musterzulassungen
 - Umweltzeugnisse (*unter Beachtung der Umweltschutzanforderungen des ICAO-Abkommens*)
 - Sicherheitsinformationen
 - Zulassung von Produktionsorganisationen
 - Untersuchungen von Behörden und Unternehmen
 - „Qualifizierte Stellen“, die unter der Kontrolle und Zuständigkeit der EASA stehen, mit Zulassungsaufgaben betrauen: bspw. technische Inspektionen im Zusammenhang mit der Zulassung von Erzeugnissen, Teilen und Ausrüstungen

Übernommener Regelungsinhalt der EG-VO 1592/2002

- EASA trifft angemessene Entscheidungen bei:
 - **Lufttüchtigkeitszeugnissen und Umweltzeugnissen:**
 - Erstellung/Mitteilung von Musterzulassungsgrundlagen, Lufttüchtigkeitspezifikationen, Umweltvorschriften, Untersuchungen im Zusammenhang mit der Zulassung
 - Erteilung, Verlängerung, Änderung und Widerruf von Musterzulassungen, Zeugnissen für Teile und Ausrüstungen, Umweltzeugnissen, Zeugnissen von Organisationen

Übernommener Regelungsinhalt der EG-VO 1592/2002

- EASA trifft angemessene Entscheidungen bei:
 - **Inspektionen in den Mitgliedsstaaten**
 - Kontrolle der Normung
 - Prüfung von Aufzeichnungen, Daten, Verfahrensanweisungen und sonstigem Material
 - Anfertigung von Kopien oder Auszügen hiervon
 - Einholung von Erklärungen und Stellungnahmen
 - Betreten der Räumlichkeiten
 - Verpflichtende Unterstützung durch Bedienstete der Behörde der Mitgliedsstaaten

Übernommener Regelungsinhalt der EG-VO 1592/2002

- EASA trifft angemessene Entscheidungen bei:
 - **Untersuchungen in Unternehmen**
 - Durchführung aller notwendigen Untersuchungen oder Betrauung der nationalen Luftfahrtbehörden oder „qualifizierter Stellen“
 - Dabei Einhaltung der Vorschriften des jew. Mitgliedsstaates
 - Prüfung von Aufzeichnungen, Daten, Verfahrensanweisungen und sonstigem Material
 - Anfertigung von Kopien oder Auszügen hiervon
 - Einholung von Erklärungen und Stellungnahmen
 - Betreten der Räumlichkeiten
 - Verpflichtende Unterstützung durch die Mitgliedsstaaten

Übernommener Regelungsinhalt der EG-VO 1592/2002

- EASA legt der Kommission Berichte vor über:
 - Inspektionen zur Kontrolle der Normung in den Mitgliedsstaaten, um die ordnungsgemäße Umsetzung zu überwachen
 - Allgemeine Inspektionen über die Anwendung der EG-VO 216/2008 in den Mitgliedsstaaten

- *Von den Befugnissen nicht erfasst sind militär-, polizei-, zolldienstliche oder ähnliche Verwendungen (Art. 1 Abs. 2)*

Bedeutung für die Fluglärmkommissionen

- Die erfolgte Aufgabenerweiterung durch EG-VO 216/2008 betrifft im Wesentlichen
 - die Sicherheit des Flugbetriebes, aus der sich mit Einschränkungen neue Erkenntnisse für die FLKen ziehen lassen,
 - die für die FLKen eher uninteressante Ausbildung der Piloten und teilw. die der Besatzungsmitglieder sowie
 - die vernachlässigbaren, weil kaum auftretenden Probleme betreffend die Sicherheit von LFZ und Organisationen aus Drittländern

- Im Übrigen ist es bei den Aufgaben der EASA geblieben. Insbesondere bei den wichtigen Themenfeldern Lufttüchtigkeit und Umweltschutz hat sich nichts (bzw. nur redaktionelles) geändert.

Bedeutung für die Fluglärmkommissionen

- Von Interesse dürfte die Umsetzung der Änderungsvorschläge der Bundesregierung sein, die im wesentlichen Flugplätze, Flugverkehrsmanagement und Flugsicherungsdienste sowie die Fluglot-senausbildung betreffen
- Hier werden (als Folge aus den aufgeworfenen Sicherheitsthe-men) auch Umwelt- und Lärmfragen relevant
- An dieser Stelle bleibt abzuwarten, wie die Bundesregierung ihr Anliegen weiter verfolgen wird bzw. durchsetzen kann
- Weitere Informationen finden Sie unter www.easa.europa.eu

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Prof. Dr. Lutz Eiding
Rechtsanwalt und
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

